

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache III/109

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	40 Sozialverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Maier-Harloff
Datum:	29.08.2002

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2002	
Gemeindevertretung	23.09.2002	

### 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Erzhausen über die Erhebung von Verwaltungskosten

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Erzhausen über die Erhebung von Verwaltungskosten. Danach erhält § 6 folgende Fassung:

(1) Im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
  2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs
- sind Gebühren nach Maßgabe der Nr.: 1.1. – 1.5. zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu 2.500,00 Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.500,00 Euro.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.250 Euro.

Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

Die vorgenannte Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Sachdarstellung:**

Aufgrund einer Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes muss der § 6 der derzeit geltenden Verwaltungskostensatzung geändert werden.